

Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über das Messwesen (Kantonale Messwesenverordnung, kMWV)

vom 6. März 2012 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen (Messgesetz)¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Organisation

¹ Der Kanton bildet einen Eichkreis.

² Das Eichamt (Fachstelle) führt als Vollzugsbehörde die dem Kanton obliegenden Aufgaben im Messwesen durch, soweit eine Aufgabe durch die Gesetzgebung nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen wird.

³ Die Eichmeisterinnen und Eichmeister vollziehen die ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

§ 2 Aufsicht

¹ Das Amt übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Fachstelle im Kanton aus und führt die durch die Gesetzgebung der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Aufgaben durch.

² Die Fachstelle hat dem Amt jährlich über seine Vollzugstätigkeit Bericht zu erstatten.

³ Das Amt verfasst zuhanden des zuständigen Bundesamtes jährlich einen Bericht über den Vollzug.

§ 3 Zusammenarbeit

¹ Der Regierungsrat kann in der Form von Verwaltungsvereinbarungen mit umliegenden Kantonen die Zusammenarbeit im Messwesen regeln.

¹⁾ SR 941.20

² Das Amt fördert die Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Behörden des Kantons und anderer Kantone.

§ 4 Gebühren und Auslagen

¹ Die Eichmeisterin oder der Eichmeister erhebt die Gebühren gemäss der Eichgebührenverordnung²⁾.

² Der Tarif der Benützungsgebühren für die öffentlichen Waagen sowie die Entschädigungsansätze für die Auslagen der Fachstelle sind im Anhang festgelegt.

§ 5 * ...

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Einführungsverordnung vom 20. Mai 1978 zur Bundesgesetzgebung über das Messwesen³⁾ und die Verfügung vom 9. Februar 1981 betreffend die provisorische Einführung der neuen Bestimmungen über öffentliche Wiegegeräte (Brückenwaagen)⁴⁾ werden aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

²⁾ SR 941.298.1

³⁾ A 1978, 950, 1281; A 1994, 682, 787, 1268

⁴⁾ A 1981, 201

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
06.03.2012	01.04.2012	Erlass	Erstfassung	A 2012, 430
03.11.2015	01.01.2016	§ 5	aufgehoben	A 2015, 1771

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	06.03.2012	01.04.2012	Erstfassung	A 2012, 430
§ 5	03.11.2015	01.01.2016	aufgehoben	A 2015, 1771